Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **24 (1929)**

Heft 3

PDF erstellt am: **07.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Einladung

## zur 23. Delegierten- und Generalversammlung

**auf Samstag, den 15. Juni 1929**

**nach Einsiedlen in den Gasthof „St. Georg" an der Hauptstrasse**

**nachmittags 3 Uhr.**

Die beiden Versammlungen sollen dieses Jahr zusammenfallen zur Behandlung folgender Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Obmann.
2. Mitteilung von Jahresbericht und Rechnung für 1928.
3. Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Allgemeine Aussprache.

Um fünf Uhr begibt sich die Versammlung in die Gegend des geplanten Etzel-Kraftwerkes.

Nach dem (nicht gemeinsamen) Nachtessen findet ein Volksliederabend der Waldstätte- und Trachtenvereinigung statt.

Am Sonntag Morgen Besichtigung des Stiftes, Anhörung des musizierten Hochamtes in der Stiftskirche. Gemeinsames Mittagessen im „Pfauen" um 12 Uhr. Nachher Besichtigung des Umzuges und Teilnahme an der Aelplerchilbi.

Für die Unterkunft ist in den Gasthöfen zum „Pfauen" und „St. Georg" gesorgt.

Wie bisher mögen die Sektionen ihre Delegierten bis zum 10. Juni dem Schreiber des Vorstandes, Herrn Dr. L. Leisi in Frauenfeld, anmelden, ebenso auch einzelne Teilnehmer.

**Der Vorstand der Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz.**


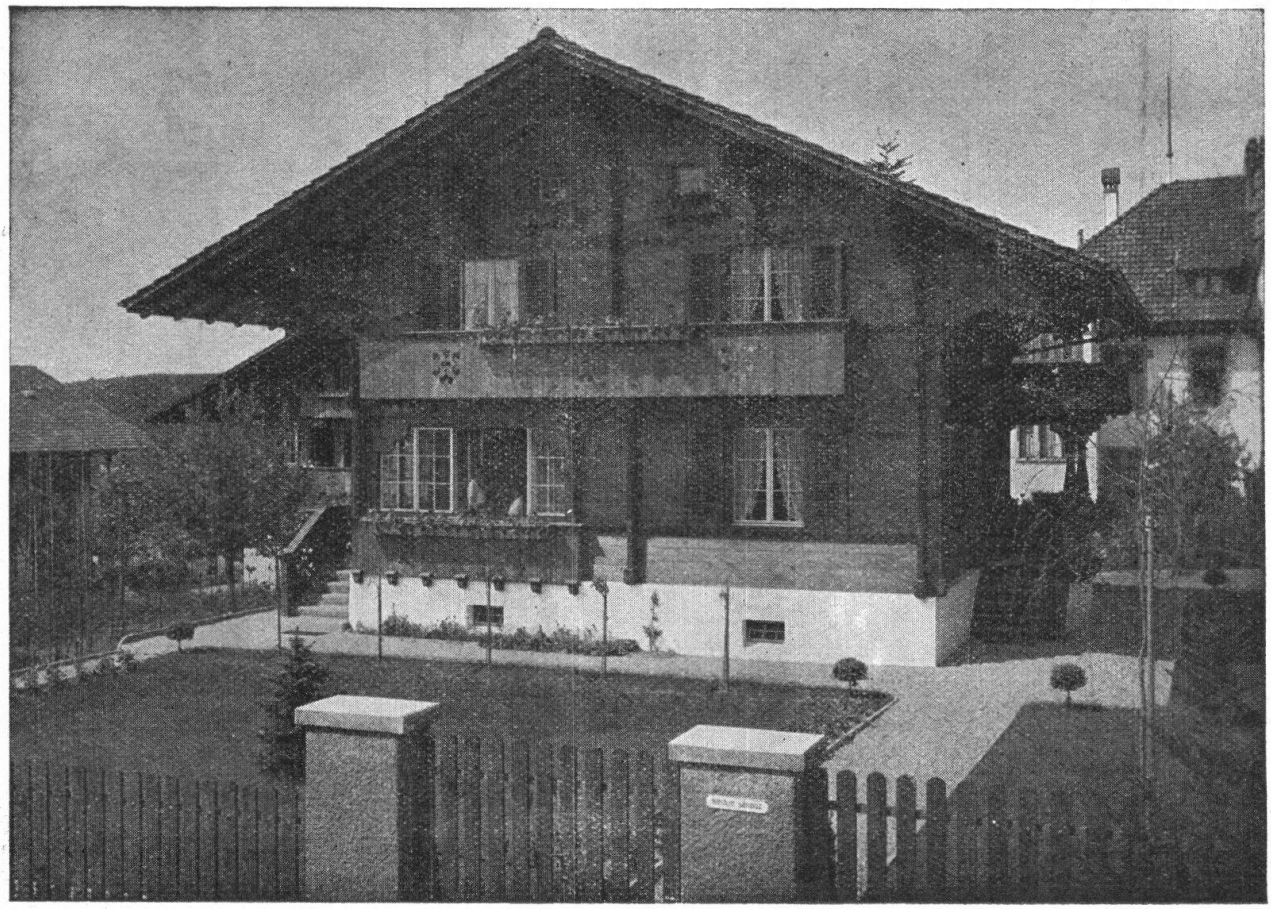

**GRIBI & Co. A.G., BURGDORF** - **Chaletfabrik** - **Kantonal bern. Ausstellung Goldene Medaille**

## *Mitteilungen*

**Vereinsfahnen.** Der Redaktor bittet um die Zusendung von Photographien geschmackvoller Vereinsfahnen und anderer Vereinsgegenstände zur Illustration eines Beitrages «Die Vereine und der Heimatschutz», der in Vorbereitung ist. Für jede Mitteilung unsern besten Dank.

**Ein neues Baureglement für Burgdorf.** Die Behörden von Burgdorf haben ein neues Baureglement entworfen, das bis zum 15. Mai den Interessenten zur Vernehmlassung unterbreitet ist. Einzelne Bestimmungen gehen darauf aus, der Altstadt ihren Charakter zu wahren. So werden hier ausdrücklich Dachvorsprünge in der bisherigen Ausladung vorgeschrieben. Wird im Innern der Stadt ein Gebäude, das mit andern zusammengebaut ist, abgebrochen, durch Feuer oder sonst zerstört, so dass in der Häuserreihe eine Lücke entsteht, so ist der Eigentümer des Platzes verpflichtet, an dessen Stelle ein zum Strassenbild passendes neues Gebäude zu errichten. Falls er damit binnen zwei Jahren nicht beginnt, so ist die Gemeinde befugt, den Hausplatz gegen eine vertragsmässig zu bestimmende Entschädigung zu erwerben. Neu-, An- und Umbauten sowie sonstige neu zu erstellende bauliche Anlagen müssen an allen, von öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen aus sichtbaren Stellen architektonisch so ausgebildet werden, dass sie weder das Strassenbild oder die landschaftliche Umgebung, noch die Erscheinung vorhandener, inbesondere historischer Bauten verunstalten oder wesentlich beeinträchtigen. Reklameschilder, Aufschriften und sonstige Vorrichtungen zu Reklamezwecken sowie Bemalungen, welche das Strassenbild oder die landschaftliche Umgebung verunstalten oder die Erscheinung insbesondere historischer Bauten wesentlich beeinträchtigen, sind untersagt. Im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen


**Vitamin A:** Fördert das **Wachstum!**

**Vitamin C:** Fördert die **Blutbildung**

**Keine** **Bestrahlung!**

**Vitamin B:** Stärkt die **Nerven**

**Vitamin D:** Stählt den **Körperbau**

*Verlangen Sie in den Geschäften* *EVIUNIS - Lebensmittel*

Frische Früchte und Gemüse sind im Winter spärlich und teuer. Dafür liefern Euch die

**EVIUNIS-LEBENSMITTEL**

die fehlenden **Vitamine**

H 343

**Aufklärende Broschüre durch** **CRISTALLO A.-G., THUSIS**